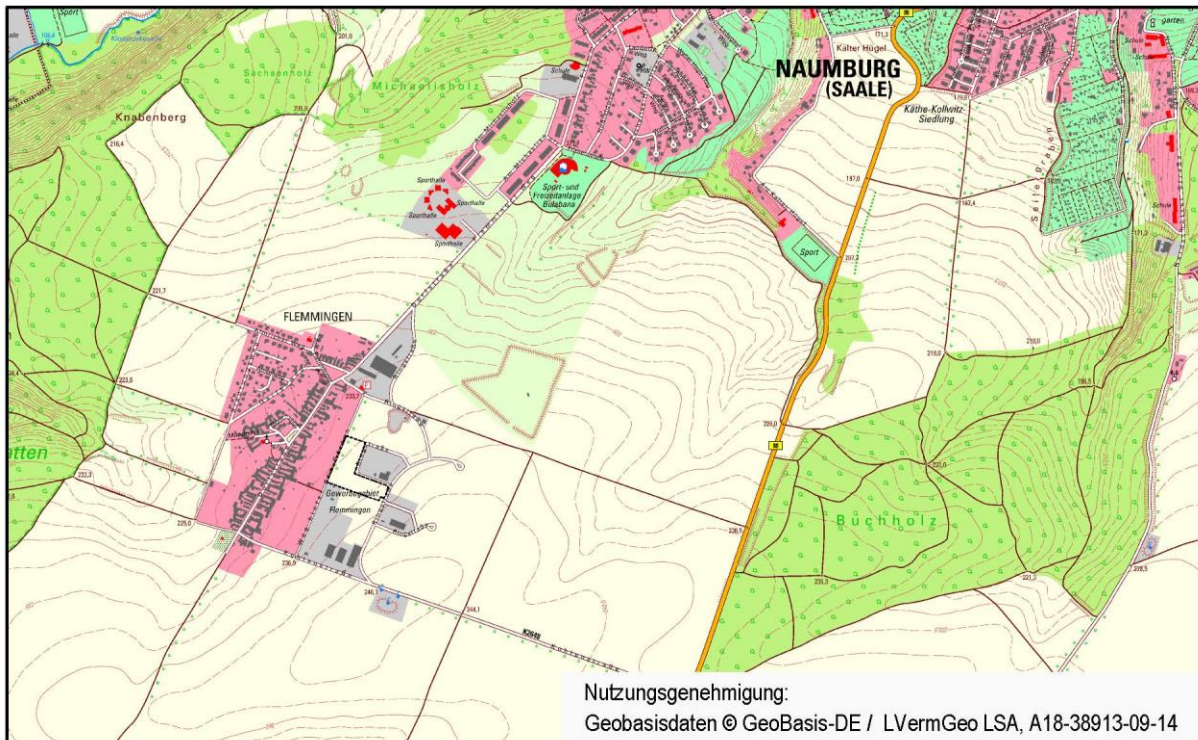




Stadt Naumburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 302 „Gewerbegebiet Kohlenstraße“, Teil I Flemmingen 1. Änderung



Anlage 2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Oktober 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.1	Relevanzprüfung.....	6
3.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
5	Zusammenfassung	18
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	19



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan vorzunehmen, um bei einer möglichen Betroffenheit im Bebauungsplan entsprechende Regelungen zu treffen. Im Bebauungsplan werden Bauflächen festgesetzt. Die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens bezieht nur den Änderungsbereich ein. Für den Ursprungsplan sind keine diesbezüglichen Betrachtungen vorgenommen worden, auf die hier aufgebaut werden könnte.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen
- Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen für den Bereich keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**



2 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 302 „Gewerbegebiet Kohlenstraße“ wird mit dem Ziel geändert, im Bebauungsplan eine Wohnnutzung auf Teilflächen zuzulassen. Daher werden im rechtskräftigen Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzte Flächen mit der Planänderung als Mischgebiet festgesetzt.

Das Gewerbegebiet Kohlenstraße befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Flemmingen. Im Norden, Osten und Süden grenzen Ackerflächen an das Gewerbegebiet. Im Westen bilden die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung an der Dorfstraße die Grenze zum Gewerbegebiet.

Im Gewerbegebiet sind die erschließenden Straßen (Ringstraße, Straße Hinter den Gärten) bereits vorhanden.

Im Änderungsbereich wird das Flurstück 282 durch einen angrenzend auf dem Flurstück 142/30 ansässigen Reinigungsservice überwiegend als Frei- und Lagerfläche genutzt.

Die übrigen geplanten Bauflächen im Änderungsbereich sind unbebaut und werden als Offenland regelmäßig und intensiv gemäht, so dass sich eine Rasenfläche ausgebildet hat. An der südlichen Grenze befindet sich im Bestand eine Streuobstwiese. Der Baumbestand ist ca. 15 – 20 Jahre alt.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Zufahrten, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Für die Errichtung der baulichen Anlagen und der Verkehrsflächen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen) in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen wird sich diese Wirkung auf das jeweilige Baufeld und bereits vorhandene Verkehrsflächen beschränken. Diese baubedingt genutzten Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der Hochbauten und der Außenanlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerung und Verdichtung zu verzeichnen.

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen, was zu einer temporären Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen kann. Zudem kann im Einzelfall der Fortpflanzungserfolg aufgrund von Störungen gefährdet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser zeitlich befristete Lärm weniger konfliktrichtig ist als beispielsweise Dauerlärm an stark befahrenen Straßen. Störungsempfindliche Arten, die sich zunächst aus dem Umfeld zurückziehen, kehren erfahrungsgemäß mit Ende der Baumaßnahme zurück.



2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Von den mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen gehen differenzierte Wirkungen aus, die zum einen aus der Inanspruchnahme von Bodenfläche herzuleiten sind und zum anderen auf Wirkungen, die von den baulichen Anlagen an sich ausgehen. Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden.

Folgende anlagebedingte Wirkungen können ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes,
- Barrierewirkungen

Inanspruchnahme von Bodenflächen

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden alle Bauflächen gemäß der festgesetzten **Grundflächenzahl** und im Rahmen der festgesetzten **Höhen** bebaut sein. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten zulässigen Versiegelungen.

Tabelle 1: Inanspruchnahme von Bodenflächen

	<i>nach GRZ bebaubar</i>	Bruttofläche
Mischgebiet MI 1a + 1b (GRZ 0,4)	<i>0,37 ha</i>	0,94 ha
Mischgebiet MI 2a + 2b (GRZ 0,6)	<i>0,35 ha</i>	0,58 ha
Verkehrsfläche		0,23 ha
Grünfläche		0,55 ha
Summe	<i>0,72 ha</i>	2,30 ha

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die zu versiegelnde Fläche reduziert sowie die Lage der Grünflächen verschoben. Da der Bebauungsplan innerhalb des Änderungsbereiches bisher, mit Ausnahme der Verkehrsflächen, nicht umgesetzt worden ist und artenschutzrechtliche Betrachtungen erstmals in dieses Änderungsverfahren eingebracht werden, ist ein tatsächlicher Verlust an offenen Bodenflächen von ca. 0,72 ha zu verzeichnen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen werden derzeit als Streuobstwiese sowie Offenland genutzt.

Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

Mit der Überbauung bislang unversiegelter Flächen gehen diese als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren.

Anlagenbedingt sind auch die Höhen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, wobei max. Höhen von 8,00 m als unkritisch im Hinblick insbesondere auf vorkommende Vögel zu betrachten sind.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Plangebiet geplanten Nutzungen sind insbesondere Geräuschemissionen zu erwarten. Diese werden im Wesentlichen durch Verkehr hervorgerufen. Diese Belastungen lassen sich auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizieren, da sie von den jeweiligen Nutzungen abhängen. Geräusche werden aber auch durch technische Anlagen verursacht. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Schallleistungspegeln.

Anthropogen bedingte Störeffekte gehen auch von Licht aus sowie Nachstellungen durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu ermitteln.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen potenzieller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die nach europäischem oder nationalem Recht geschützt sind, verbunden sein können.

Die von der Umsetzung des Bebauungsplanes ausgehenden Wirkungen sind, soweit sie sich aus dem Bebauungsplan herleiten lassen, beschrieben und im Hinblick auf Tiere und Pflanzen bewertet worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich als potenzielle, erhebliche Beeinträchtigung die Versiegelung der Bodenfläche herauskristallisiert hat. Diese Beeinträchtigung führt zu einem totalen Verlust als Lebensraum für bestimmte Tierarten. Die Flächen außerhalb der zulässigen Grundfläche, hier insbesondere im Bereich der gewerblichen Nutzung, stellen weiterhin Lebensräume für Tiere dar, jedoch sind die Funktionen im Bereich der Bauflächen gemindert. Die als Grünfläche (Streuobstwiese) festgesetzte Fläche erfüllt weiterhin ihre Funktion.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Relevanzprüfung

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie oder einer anderen Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG europarechtlich geschützt sind. Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden [6].

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. Die Relevanzprüfung setzt folgende Abschichtungskriterien an:

- Art ist im Großnaturreich gemäß Roter Liste Sachsen-Anhalt ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend und ein Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Eingriffsspezifisch ergeben sich aus der B-Plan-Änderung mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Änderungsbereich
- Fledermäuse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Änderungsbereich
- Zauneidechsen: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Änderungsbereich

Die genannten Arten bzw. Artengruppen sind in der nachfolgenden Tabelle inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus und der aktuellen Gefährdungseinschätzung nach den Roten Listen aufgeführt.

Tabelle 2: Datenbasis zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung

FFH IV = Art des Anhang IV FFH-RL, Art. 1 = Art nach Anhang 1 VSR, LSA = Sachsen-Anhalt [7], [8], [9]

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH-RL	Rote Liste		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR	LSA	DE		
1	Vögel, <i>Aves</i> (Nist- und Brutstätten)	nur Art. 1				x
2	Fledermäuse <i>Mammalia</i> (Brut- und Ruhestätten)	alle Arten	x	x		x
3	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	FFH IV	V	3		x

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung. Es sind keine Erfassungen durchgeführt worden. Die Eingriffsfläche beschränkt sich auf eine als Offenland regelmäßig gemähte Fläche, so dass das potentiell vorkommende Arteninventar aus den vorkommenden Vegetationsstrukturen hinreichend genau abgeleitet werden kann.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.



3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung¹ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Säugetiere (*Mamalia*)

Da keine Erfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, wird die Prüfung auf Ebene der Artengruppe vorgenommen.

Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: x	Sachsen-Anhalt: x
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
Alle Fledermausarten sind in den Roten Listen verzeichnet.		
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annualen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen (z. B. Risse in Stämmen und Ästen, Spalten hinter abstehender Rinde, ausgefallene Spechthöhlen) und Gebäuden (z. B. Spalten oder Höhlungen im Mauerwerk, in oder an Holzverkleidungen, Dachräume) bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. Letztere werden im mitteleuropäischen Raum aber fast ausschließlich zur Paarung und Überwinterung aufgesucht, da sie für die Aufzucht der Jungen in der Regel zu kalt sind. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Hohe Luftfeuchtigkeiten schützen sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER & GRIMMBERGER 1987). An Bauwerken mit zwei offenen Seiten wird dies in der Regel nur durch tiefe Spalten erreicht, die die Hangplätze vor Zugluft schützen. Durchlässe oder Brücken die über einen großen Durchgangsraum verfügen, können von einigen Arten auch als Sommer- oder Wochenstubenquartiere (z.B. Großes Mausohr, Wasser- und</p>		

¹ Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).



Fransenfledermaus) genutzt werden. Die sie durchströmende Luft wirkt der Isolierung des Erdkörpers entgegen, so dass die Hangplätze sich im Sommer erwärmen können.

3. Vorkommen im Wirkraum

Das Vorhabengebiet befindet sich am Ortsrand von Flemmingen. Im Änderungsbereich ist eine Streuobstwiese vorhanden. Die derzeit nicht bebauten oder genutzten Flächen im Änderungsbereich werden als Offenland regelmäßig gemäht.

Der Gehölzbestand der Streuobstwiese kann potenzieller Lebensraum für Fledermäuse sein. Eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Das Offenland stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Streuobstwiese wird erhalten. Die Offenlandflächen dienen als Jagdrevier, Jagd findet nachts statt.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, da Streuobstwiese erhalten wird, nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, da Streuobstwiese erhalten wird, nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein



Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitliche Regelung (Nachtarbeitsverbot)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien, *Reptilia*

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euröke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Das Vorkommen der Art ist nicht belegt. Offenlandfläche ist auch aufgrund intensiver Nutzung stark verfilzt. Eine Eignung besitzen die Randbereiche zur Streuobstwiese.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von



Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die potenzielle Vorkommenslokalität stellt keine vom geplanten Eingriff betroffene Fläche dar. Eine vorhabensbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit kann unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtreflexes der Art sowie einer fortlaufenden Mahd des Randstreifens ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

keine Betroffenheit, da keine Requisiten zur Eiablage bzw. Überwinterung vorhanden sind

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

keine Betroffenheit, da keine Requisiten zur Eiablage vorhanden sind

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 2: regelmäßige Mahd des Randstreifens zwischen Streuobstwiese und Baufläche

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



3.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung² von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Betroffenheit der Vogelarten

Boden- und Gehölzbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:		
<u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).		
<u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).		
3. Vorkommen im Wirkraum		

² Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt.
 Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).



Da keine Erfassungen vorliegen, wird von einem Vorkommen der genannten Gilden ausgegangen.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Vogelarten werden für die geplanten Bauflächen vor allem aufgrund der suboptimalen Habitatausstattung ausgeschlossen. In die Streuobstwiese wird nicht eingegriffen. Vorübergehende baubedingte Störungen werden toleriert, diese sind zudem nicht intensiver als die von der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung ausgehenden Wirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Im Zuge des Vorhabens sind keine Gehölzentnahmen geplant. Mit der Inanspruchnahme des Offenlandes gehen potenzielle Brutstätten verloren. Aufgrund der Mahdintensität ist jedoch nur eine suboptimale Eignung gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 3: Bauzeitliche Regelung zur Inanspruchnahme der Bauflächen

V_{ASB} 4: Kontrolle der Bauflächen vor Inanspruchnahme



5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bauzeitliche Regelung zum Schutz der Fledermäuse
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Bei Durchführung von Bautätigkeiten in der Dämmerung oder Nachtzeit Gefahr der Störung, Verletzung oder Tötung von jagenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Offenlandfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Fledermäuse	
Maßnahme Die Vermeidungsmaßnahme bezieht sich auf eine Bautätigkeit in der Dämmerung oder Nachtzeit. Zum Schutz jagender Fledermäuse ist jegliche Bautätigkeit im Außenbereich, insbesondere Baufeldfreimachung, Errichtung von Hochbauten sowie Tiefbauarbeiten mit Beginn der Dämmerung einzustellen.	
Ausführungszeitraum Durchführung von April bis Oktober	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	



V _{ASB} 2	Mahd des Randstreifens entlang der Streuobstwiese
Konflikt im geplanten Eingriffsraum <p>Mit der geplanten Inanspruchnahme der Offenlandflächen besteht die Gefahr, dass die Übergangsbereiche zur Streuobstwiese nicht mehr regelmäßig gepflegt werden. Damit können Zauneidechsen in diese zunehmend verkrauteten Flächen und die daran angrenzenden freigestellten Baufelder eindringen. Der natürliche Fluchtreflex ist ausreichend, dass Individuen bei herannahenden Baumaschinen in die Streuobstwiese ausweichen. Jedoch ist mit Beseitigung der Vegetationsschicht auf den Bauflächen eine potenzielle Eignung zur Eiablage gegeben.</p>	
Bezug/ betroffene Flächen <p>Randbereich zur Streuobstwiese</p>	
Zielart(en) der Maßnahme <p>Zauneidechse</p>	
Maßnahme <p>Der Randstreifen zur Streuobstwiese ist in einer Breite von mind. 5 m, gemessen von der 1. Baumreihe, regelmäßig mind. zweimal jährlich zu mähen.</p>	
Ausführungszeitraum <p>Durchführung von April bis Oktober</p>	
Unterhaltungspflege <p>nein</p>	
Kontrolle/ Monitoring <p>nein</p>	



V_{ASB} 3	Bauzeitliche Regelung zum Schutz von Brutvögeln
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Mit der geplanten Inanspruchnahme der Offenlandflächen besteht die Gefahr, dass Brut- und Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern zerstört werden.	
Bezug/ betroffene Flächen Offenlandfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Brutvögel	
Maßnahme Eine Beseitigung der Vegetationsdecke zur Baufeldberäumung ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.	
Ausführungszeitraum Durchführung von Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	



V_{ASB} 4	Kontrolle der Offenlandflächen
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Mit der geplanten Inanspruchnahme der Offenlandflächen besteht die Gefahr, dass Brut- und Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern zerstört werden.	
Bezug/ betroffene Flächen Offenlandfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Brutvögel	
Maßnahme Ist die Einhaltung der bauzeitlichen Einschränkung zur Baufeldfreimachung gemäß V _{ASB} 3 nicht möglich, so ist die betreffende Fläche vor Baubeginn auf Niststätten durch einen Ornithologen abzusuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Bei einem Vorhandensein einer Brutstätte ist ein Baubeginn erst nach Ausflug der Jungvögel zulässig. Der Zeitpunkt ist durch den Ornithologen zu überwachen.	
Ausführungszeitraum Durchführung von März bis September	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise auf dem Bebauungsplan aufgebracht.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersuchten Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

4.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Verschlechterungsverbot des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) der Population der Arten wurde einzelart- bzw. artengruppenbezogen in den Formblättern behandelt (Kap. 3.1 und 3.2). Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der untersuchten Arten erforderlich, da Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden können.

5 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kohlenstraße“ in einem Teilbereich zu ändern. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde auf der Grundlage der vorhandenen Vegetationsstrukturen das potenziell vorkommende Artenspektrum abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit ermittelt.

Schwerpunkte der Untersuchungen waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Fledermäusen
- das Vorkommen von Zuneidechsen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen:

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Bauzeitliche Regelung zum Schutz von Fledermäusen
V _{ASB} 2	Mahd des Randstreifens zur Streuobstwiese
V _{ASB} 3	Bauzeitliche Regelung zum Schutz von Vögeln
V _{ASB} 4	Kontrolle der Offenlandflächen



Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann für die betroffenen Arten/ Artengruppen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44: 125-151
- [6] FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg / Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [7] HEIDECKE, D., HOFMANN, T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B., WENDT, W. (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132 – 137
- [8] MEYER, F., BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144 – 147
- [9] DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R., NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138 – 143